

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Probezeit.

35. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen.

Verabredungen.

36. Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Beköstigung, Wohnung &c. sind Gegenstand freier Uebereinkunft.

Jedoch soll die längste Dauer auf drei Jahre, die kürzeste auf zwei Jahre festgestellt bleiben.

Wäre aber die Dauer nicht bedungen, so soll dreijährige Lehrzeit die Regel bilden.

Stellung des Lehrlings.

37. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Fügsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, er genießt seinen Schutz und seine Obsorge.

Im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in Haushenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt.

Pflichten des Lehrherrn.

38. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hierzu